

Beziehung von Akten für einen Untersuchungsausschuß

A. Auftrag

Der Untersuchungsausschuß 13/1 „Sonderabfall“ hat den Wissenschaftlichen Dienst in seiner 13. Sitzung am 5. Februar 1998 gebeten darzustellen, nach welchen Grundsätzen sich die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses zur Beziehung von solchen Akten für den Untersuchungsausschuß bestimmt, die erst nach dessen Einsetzung entstanden sind. Dabei soll insbesondere auf den Aktenbeziehungsantrag des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun eingegangen und gegebenenfalls ein neuer Formulierungsvorschlag unterbreitet werden.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Der Abgeordnete Dr. Bernhard Braun hat in der 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses 13/1 „Sonderabfall“ am 23. Januar 1998 den Antrag gestellt, weitere Akten für den Untersuchungsausschuß beizuziehen¹. Die Beziehung soll sich „insbesondere auf die beiden am 21. Januar 1998 in einem Pressegespräch der SAM vorgestellten Gutachten der Prognos AG sowie der Grebner Umwelt GmbH erstrecken.“

Der Antrag wurde in der 12. und 13. Sitzung beraten. Der Stellvertreter des Beauftragten der Landesregierung Ministerialdirigent Wolters hat in der 12. Sitzung erklärt, die Landesregierung habe keinerlei Verfügungsgewalt über das Gutachten; dies stehe allein der Firma SAM zu. Diesen Standpunkt hat auch der Stellvertreter des Beauftragten der Landesregierung Ministerialdirigent Schmidt in der 13. Sitzung des

¹ Der Antrag wurde als Vorlage UA 13/1-82 verteilt.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

Ausschusses vertreten, indem er betonte, „der Landesregierung liege das Gutachten eigentlich nicht vor“. Lediglich Staatsministerin Klaudia Martini sei als Vorsitzende des Aufsichtsrates der SAM im Besitz des Gutachtens².

Nach Auskunft der Landesregierung sind die hier in Rede stehenden Gutachten im Februar 1997 vom Aufsichtsrat der SAM in Auftrag gegeben worden³, also nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluß des Landtags vom 29. Januar 1997⁴. Im folgenden wird zunächst untersucht, ob die Anforderung der Gutachten noch vom Recht des Ausschusses auf Aktenvorlage gedeckt ist (dazu unter II.). Daran schließt sich eine Stellungnahme zu der Frage an, ob der Aktenherausgabensanspruch gegenüber der Landesregierung oder gegenüber der SAM geltend zu machen ist (dazu unter III). Vor diesem Hintergrund wird sodann ein Formulierungsvorschlag für einen Aktenbeziehungsbeschluß unterbreitet (dazu unter IV.).

II. Umfang des Rechts auf Aktenvorlage

1. Das Recht des Untersuchungsausschusses auf Vorlage von Akten „der Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ ist explizit in Art. 91 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) verankert⁵. Das Bundesverfassungsgericht und mit ihm die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung hat in ständiger Rechtsprechung betont, daß Akten im Rahmen der Untersuchung politischer Vorgänge ein besonders wichtiges Beweismittel sind und das Recht auf Aktenvorlage zum „Wesenskern“ des Untersuchungsrechts gehört⁶.

Der Anspruch auf Aktenvorlage hat seinen einfachgesetzlichen Niederschlag in § 14 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) gefunden. Er bezieht sich dem Grunde nach auf sämtliche Akten, die der Landesregierung und den Behörden des Landes sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, vorliegen⁷. Dabei ist es grundsätzlich uner-

² Vgl. auch die Antwort des Ministeriums für Umwelt und Forsten auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Alexander Licht (LT-Drucks. 13/2695): „Das Prognos-Gutachten liegt nicht der Landesregierung, sondern dem Aufsichtsrat der SAM vor.“

³ Vgl. LT-Drucks. 13/2695.

⁴ LT-Drucks. 13/1317; Plenarprotokoll 13/21, S. 1689.

⁵ Art. 91 Abs. 3 Satz 2 LV lautet: „Die Akten der Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind ihnen (Anm.: den Untersuchungsausschüssen) auf Verlangen vorzulegen.“

⁶ Vgl. grundlegend BVerfGE 67, 100 (132); OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1986, 480 (481); OLG Köln, NJW 1985, 336.

⁷ Vgl. Süsterhenn/Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1950, Art. 91

heblich, auf welchem Wege Akten zu solchen der Regierung und Behörden des Landes wurden. Erfaßt werden daher auch Unterlagen, die ursprünglich Dritten - z.B. privatrechtlichen Gesellschaften - gehörten, aber Eingang in Unterlagen der Regierung gefunden haben⁸.

Der Untersuchungsausschuß ist auch nicht etwa darauf beschränkt, Beweis anhand solcher Akten zu erheben, die sich im Besitz der Landesregierung und der Behörden des Landes befinden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und unter Beachtung der Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist er grundsätzlich auch befugt, Akten Privater anzufordern und nötigenfalls die Beschlagnahme bei dem zuständigen Gericht zu beantragen⁹.

2. Der Aktenherausgabeanspruch des Untersuchungsausschusses wird jedoch nicht ohne Einschränkungen gewährleistet. Er ist wie das parlamentarische Untersuchungsrecht selbst durch den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Landtags limitiert¹⁰. D.h. das Herausgabeverlangen muß in sachlichem Zusammenhang mit dem - zulässigen - Kontrollauftrag stehen¹¹ und dem Gewaltenteilungsgrundsatz¹² sowie dem Schutz der Grundrechte¹³ hinreichend Rechnung tragen.

a) Was die Beantwortung der Frage anbelangt, ob das Verlangen auf Herausgabe der in Rede stehenden Gutachten der Prognos AG sowie der Grebner Umwelt GmbH in sachlichem Zusammenhang mit dem Kontrollauftrag stehen, so ist maßgeblich auf den Inhalt des Einsetzungsbeschlusses¹⁴ abzuheben. Ausweislich der Antwort des Ministeriums für Umwelt und Forsten auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Alexander Licht vom 13. Januar 1998¹⁵ befaßt sich zumindest das Gutachten der Prognos AG u.a. mit der inneren Organisation der SAM, der möglichen Entwicklung der in Rheinland-Pfalz bestehenden Andienungspflicht und der Einnah-

Anm. 5.

⁸ BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), JZ 1990, 335; OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1986, 480 (481); OLG Köln, NJW 1985, 336 f.; Thode, Aktiengesellschaft 1997, 547 (551).

⁹ BVerfGE 77, 1 (39 ff.).

¹⁰ Vgl. entsprechend Magiera, in: Sachs, GG, 1996, Art. 44 Rdnr. 7.

¹¹ OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1986, 480 (481); OLG Köln, NJW 1985, 336; Arloth, NJW 1987, 808 (809).

¹² OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1986, 480 (481).

¹³ BVerfGE 67, 100 (142); 77, 1 (38 ff.).

¹⁴ LT-Drucks. 13/1317.

¹⁵ LT-Drucks. 13/2695.

mesituation der SAM¹⁶. Dies gilt ausweislich der Berichterstattung in der Presse über die Vorstellung der Gutachten durch die SAM am 21. Januar 1998 auch für das Gutachten der Grebner Umwelt GmbH¹⁷. Daß diese Gegenstände in sachlichem Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag - insbesondere den Nummern 2 und 24 des Einsetzungsbeschlusses¹⁸ - stehen, dürfte unzweifelhaft sein. Ausreichend für einen sachlichen Zusammenhang ist bereits, daß die betreffenden Akten entscheidungserhebliches Material oder entsprechende Beweismittel enthalten oder zumindest Hinweise hierauf geben *könnten*¹⁹. Der Ausschuß ist insoweit befugt, diejenigen Beweise zu erheben, die *er* für erforderlich hält, weshalb an das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs mit dem Untersuchungsauftrag grundsätzlich keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen²⁰.

Auch der Umstand, daß die Gutachten erst nach Einsetzung des Ausschusses in Auftrag gegeben wurden, hindert als solches noch nicht deren sachlichen Bezug zum Untersuchungsgegenstand. Zwar wird in der Literatur vereinzelt der Standpunkt vertreten, daß eine Untersuchung ausnahmslos nur mit ex-post-Betrachtung durchgeführt werden könne und daher auch aus Gründen der Rechtssicherheit als zeitliche Zäsur allein der Tag des letzten vom Plenum beschlossenen Einsetzungsantrags in Betracht komme²¹. Dieser Auffassung wird jedoch mit überzeugenden Argumenten entgegengehalten, daß in der Regel solche Sachverhalte, die in einem inneren sachlogischen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, durch den Untersuchungsauftrag stillschweigend vorausgesetzt werden²². Dies muß erst recht in Bezug auf solche Akten gelten, die sich ihrem Inhalt nach - zumindest teilweise - auf den Zeitraum vor dem Einsetzungsbeschluß beziehen. Anders könnte der Ausschuß auch kaum effektiv von der ihm durch § 28 Abs. 1 Satz 3 UAG eingeräumten Befugnis, in seinen Bericht Empfehlungen aufzunehmen, Gebrauch machen, da zur Formulierung von Empfehlungen für die Zukunft notwendigerweise auch die aktuelle Entwicklung mitberücksichtigt werden muß.

¹⁶ LT-Drucks. 13/2695, S. 2.

¹⁷ Vgl. etwa Mainzer Allgemeine Zeitung, Die Rheinpfalz, Trierischer Volksfreund sowie Mainzer Rhein-Zeitung jeweils vom 22. Januar 1998.

¹⁸ LT-Drucks. 13/1317; Die Nummern 2 (Satz 1) und 24 des Einsetzungsbeschlusses lauten: „2. Welche Organisationsmängel im Zusammenhang mit der Konzeption der SAM haben zu den gravierenden Mängeln insbesondere im Bereich der Kontrolle geführt? 24. Wie entwickelte sich die betriebswirtschaftliche Situation der SAM seit ihrem Bestehen? Welche Gründe waren für die Gebührenentwicklung der SAM ausschlaggebend?“

¹⁹ BVerfGE 67, 100 (137 f.); OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1986, 480 (481).

²⁰ OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1986, 480 (481).

²¹ So Meyer-Bohl, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und Aussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, 1992, S. 130 f.

²² Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 11/7800, S. 1373.

b) Damit ist allerdings noch nichts abschließendes darüber gesagt, ob die in Rede stehenden Gutachten herausverlangt werden können. Von der Frage, ob ein erst nachträglich entstandener Vorgang auf Grund des Wortlauts und des Sinns des Einsetzungsbeschlusses oder des sachlogischen Zusammenhangs vom Untersuchungsauftrag erfaßt ist, ist diejenige zu unterscheiden, ob und in welchen Grenzen diese tatsächlich in die Untersuchung einbezogen werden dürfen. An dieser Stelle wird die Frage des Gewaltenteilungsgrundsatzes und der Grundrechtsbindung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse relevant.

aa) Die Frage der zeitlichen Limitierung des Untersuchungsumfanges spielt eine maßgebliche Rolle im Hinblick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz. Mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ganz überwiegenden Auffassung im Schrifttum ist davon auszugehen, daß die parlamentarische Verantwortung der Regierung und das Prinzip der Gewaltenteilung notwendigerweise einen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ bedingen, der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt²³. Dieser Grundsatz hat in Rheinland-Pfalz seinen einfachgesetzlichen Niederschlag in § 14 Abs. 3 Nr. 1 UAG gefunden, wonach die Aktenvorlage verweigert werden darf, wenn durch das Bekanntwerden des Inhalts der Akten „interne Beratungen und Entscheidungen offenbart würden, die zum unausforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gehören.“

Vorliegend kommt eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips bereits deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei der SAM um eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft handelt und damit das Prinzip der Gewaltenteilung zumindest nicht unmittelbar einschlägig ist²⁴. Eine Beschränkung der Kontrollbefugnis auf abgeschlossene Vorgänge in bezug auf private Gesellschaften - hier die SAM - durch das Gewaltenteilungsprinzip kann bereits deshalb nicht angenommen werden²⁵.

Selbst wenn man aber die Anwendbarkeit des Gewaltenteilungsgrundsatzes im Hinblick auf die SAM unter Hinweis auf eine 51 %ige Beteiligung des Landes be-

²³ BVerfGE 67, 100 (139); VerfGH Bayern, DVBl. 1986, 233 (234); StGH Hessen, DÖV 1967, 51 (56); Arloth, NJW 1987, 806 (811); Löwer, Jura 1985, 358 (366); Hilf, NVwZ 1987, 537 (539); Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 59 f.

²⁴ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 11/7800, S. 1373.

²⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 11/7800, S. 1373.

jahte, dürfte im Fall der beiden hier in Rede stehenden Gutachten nicht von einer Einbeziehung in den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ der Regierung auszugehen sein, die zur Verweigerung der Herausgabe berechtigen würde.

Die Frage, wie weit der geschützte Kernbereich im Einzelfall reicht, muß von dem Sinn und Zweck dieser Einschränkung des Aktenvorlageanspruchs her bestimmt werden. Die Regierung darf nicht etwa pauschal unter Berufung auf einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung die Herausgabe von Unterlagen verweigern²⁶. Dies gilt selbst für Kabinettsprotokolle, zumindest dann, wenn diese abgeschlossene Vorgänge betreffen²⁷, da bei diesen nicht die Gefahr besteht, daß andernfalls durch eine umfassende laufende Regierungskontrolle mit den Mitteln des Untersuchungsausschußrechts die gewaltenteilende Kompetenzordnung unterlaufen wird²⁸. Untersagt ist dem Parlament unter dem Primat des Gewaltenteilungsprinzips allein, mit dem Mittel des Untersuchungsausschusses laufende Verwaltungsvorgänge derart zu kontrollieren, daß in laufende Willenbildungsprozesse der Exekutive eingegriffen würde²⁹. Da die Gutachten dem Vernehmen nach im Kern lediglich eine Bestandsaufnahme und Analyse der Arbeit und Organisation der SAM zum Gegenstand haben und keine laufenden Entscheidungen der Regierung dokumentieren, dürfte der Gewaltenteilungsgrundsatz das Herausgabeverlangen im konkreten Fall nicht beschränken.

bb) Neben dem Gewaltenteilungsprinzip spielt allerdings auch die Grundrechtsbindung des Ausschusses im Zusammenhang mit der Aktenbeziehung eine maßgebliche Rolle. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, daß der Ausschuß im Rahmen seines Aktenherausgabeverlangens die Grundrechte zu beachten hat³⁰, hat seinen einfachgesetzlichen Niederschlag in § 14 Abs. 3 Nr. 3 UAG gefunden. Danach darf die Regierung - und außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs der Norm auch ein Privater - die Aktenvorlage verweigern, wenn durch das Bekanntwerden des Inhalts der Akten „in Grundrechte eingegriffen würde“. Dabei ist der Begriff „Eingriff“ insoweit nicht als grundrechtsdogmatischer Terminus i.e.S. zu verstehen; naturgemäß ist nicht jeder Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Position geeig-

²⁶ StGH Bremen, NVwZ 1989, 953 (955).

²⁷ StGH Bremen, NVwZ 1989, 953 (955); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 3. Aufl. (1995), Art. 44 Rdnr. 8.

²⁸ StGH Bremen, NVwZ 1989, 953 (955).

²⁹ StGH Bremen, NVwZ 1989, 953 (955); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 11/7800, S. 1373 f.; Meyer-Bohl, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und Aussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, 1992, S. 137.

³⁰ BVerfGE 67, 100 (133 ff.); 77, 1 (38 ff.).

net, den Aktenvorlageanspruch zu limitieren, sondern nur ein solcher, der nicht gerechtfertigt und daher unverhältnismäßig ist³¹.

Grundrechtlich geschützte Positionen der SAM - insbesondere der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen als Ausfluß des verfassungsmäßigen Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12, Art. 14 GG) - dürften dem Aktenherausgabeverlangen des Ausschusses, soweit dies von hieraus ohne nähere Informationen über den genauen Inhalt des Gutachtens beurteilt werden kann, im Ergebnis nicht entgegenstehen. Die Aktenvorlage kann grundsätzlich nur unter ganz besonderen Umständen verweigert werden³². Zur Herstellung praktischer Konkordanz muß im Einzelfall ein Ausgleich mit dem für die Verfassungsordnung grundlegenden demokratischen Prinzip, in dessen Rahmen das parlamentarische Untersuchungsrecht ein essentieller Faktor ist³³, gesucht werden³⁴. Im konkreten Fall ist insbesondere zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Grundrechtsschutz privater Gesellschaften, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, zu verneinen ist³⁵. Dieser Entscheidung ist zwar, mit teilweise beachtlichen Argumenten, in der Literatur auf Widerspruch gestoßen³⁶. Festzuhalten ist jedoch, daß im Rahmen der Abwägung der Umstand, daß bei derartigen Beteiligungsverhältnissen die öffentliche Hand die Möglichkeit hat, auf die Geschäftsführung entscheidenden Einfluß zu nehmen³⁷, nicht außer Betracht bleiben darf³⁸. Andernfalls würde der Umfang der parlamentarischen Kontrolle durch eine „Flucht“ der Exekutive in Organisationsformen des Privatrechts unangemessen verkürzt. Es spricht daher vieles dafür, daß sich zumindest privatrechtlich organisierte Unternehmen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, gegenüber einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß regelmäßig nicht erfolgreich auf die Geltendmachung von Geschäftsgeheimnisse und die Verschwiegenheitsbestimmungen der §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes (AktG) bzw. der

³¹ BVerfGE 77, 1 (38 ff.); LG Kiel, NJW 1996, 1976 f.; Linck, ZRP 1987, 11 (14); Löwer, Jura 1985, 358 (367); Bäuml, JZ 1996, 156 (157); Dammann, NJW 1996, 1946 f.

³² BVerfGE 67, 100 (139); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 3. Aufl. (1995), Art. 44 Rdnr. 8.

³³ StGH Bremen, NVwZ 1989, 953 (955) im Anschluß an BVerwG, NJW 1988, 1924 (1926).

³⁴ BVerfGE 67, 100 (143 f.); Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, 1996, S. 181 ff.

³⁵ BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), JZ 1990, 335.

³⁶ Vgl. Kühne, JZ 1990, 335 f.; Koppenstein, NJW 1990, 3105 ff.

³⁷ BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), JZ 1990, 335.

³⁸ Thode, Aktiengesellschaft, 1997, 547 (551).

§§ 116, 93 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes (GmbHG) berufen können³⁹.

Eine Herausgabe darf darüberhinaus selbst bei Vorliegen einer geheimhaltungsbedürftigen Tatsache dann nicht verweigert werden - wie es auch § 14 Abs. 3 Satz 2 UAG vorsieht -, wenn „für den Untersuchungsausschuß die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Maßnahmen getroffen sind“, soweit nicht der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung betroffen ist und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde⁴⁰. Eine besondere Geheimhaltungsbedürftigkeit des Inhalts der Gutachten zumindest in Teilen ist allerdings bislang ohnehin nicht dargetan.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß dem Aktenvorlagebegehren des Ausschusses weder der Gewaltenteilungsgrundsatz noch geschützte Grundrechtspositionen der SAM entgegenstehen dürften.

III. Anspruchsgegner

Im Rahmen seiner Beschlußfassung über einen Beiziehungsantrag hat der Ausschuß eine Entscheidung darüber zu treffen, ob er den Aktenvorlageanspruch gemäß Art. 91 Abs. 3 Satz 2 LV i.V.m. § 14 UAG gegenüber der Landesregierung geltendmachen oder die Unterlagen gemäß Art. 91 Abs. 1 LV i.V.m. § 31 UAG, §§ 94 der Strafprozeßordnung (StPO) bei der SAM anfordern soll. Liegen die begehrten Unterlagen sowohl der Regierung als auch einem Privaten vor, so gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Aktenherausgabeanspruch zunächst gegenüber der Exekutive geltend zu machen⁴¹. Dies schon deshalb, weil der nächste Schritt bei einer möglichen Weigerung des Privaten, der Anforderung nachzukommen, die Beantragung der Beschlagnahme der in Rede stehenden Unterlagen bei dem Amtsgericht Mainz (§ 23 UAG) wäre⁴².

³⁹ Vgl. Thode, Aktiengesellschaft, 1997, 547 (551 ff.) m.w.Nachw., der dogmatisch den Weg über eine - im Fall der GmbH analoge - Anwendung des § 395 Abs. 1, 2. Halbsatz AktG wählt.

⁴⁰ Vgl. dazu auch ausdrücklich OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. 1986, 480 (481 a.E.).

⁴¹ Köhler, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, 1996, S. 205; ähnlich Schröder, Gutachten zum 57. DJT, S. E 23; Linck, ZRP 1987, 11 (14).

⁴² Linck, ZRP 1987, 11 (14).

Unklar ist im konkreten Fall allerdings in tatsächlicher Hinsicht, ob die beiden Gutachten neben der SAM auch der Landesregierung vorliegen, da die bisherigen Äußerungen der Landesregierung zumindest nicht gänzlich konsistent erscheinen und im Ergebnis gegensätzliche Schlüsse zulassen. Einerseits hat das Ministerium für Umwelt und Forsten auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Alexander Licht vom 13. Januar 1998 mit Schreiben vom 3. Februar 1998 u.a. geantwortet, das Prognos-Gutachten liege „nicht der Landesregierung, sondern dem Aufsichtsrat der SAM vor“⁴³. Andererseits hat Staatsministerin Klaudia Martini in der 53. Plenarsitzung am 11. Februar 1998 im Rahmen der Beantwortung der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Licht vom 5. Februar 1998⁴⁴ auf Nachfrage ausgeführt, einem Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt und Forsten liege das Prognos-Gutachten für seine Arbeit in einer Arbeitsgruppe der SAM, die sich mit der Auswertung und Umsetzung von Empfehlungen des Gutachtens befassen soll, vor. Diese letzte Äußerung legt bei verständiger Würdigung den Schluß nahe, daß sich das Gutachten in den Akten des Ministeriums für Umwelt und Forsten und damit der Landesregierung befindet. Da diese Antwort gleichzeitig die jüngste Stellungnahme der Landesregierung zu diesem Komplex darstellt, wird der Ausschuß davon auszugehen haben, daß die in Rede stehenden Gutachten der Landesregierung vorliegen. Der Aktenherausgabeanspruch ist somit gemäß Art. 91 Abs. 3 Satz 2 LV i.V.m. § 14 UAG gegenüber der Landesregierung geltend zu machen.

IV. Beschlußvorschlag

Vor dem Hintergrund des vorstehend entwickelten Ergebnisses wird folgender Beschlußvorschlag unterbreitet:

„Es werden die der Landesregierung vorliegenden und am 21. Januar 1998 in einem Pressegespräch vorgestellten Gutachten der Prognos AG sowie der Grebner Umwelt GmbH beigezogen.“

Wissenschaftlicher Dienst

⁴³ LT-Drucks. 13/2695.

⁴⁴ LT-Drucks. 13/2703.